

5 O 59/14

**Ausfertigung** (Telekopie gemäß § 317 Abs.5, 329 Abs.1 ZPO)

Verkündet am 12.05.2014



Leygraf, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Landgericht Dortmund**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

des [redacted] Dortmund,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

[redacted] Dortmund,

g e g e n

Herrn [redacted], handelnd unter der Bezeichnung [redacted]  
[redacted] Dortmund,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Torsten Jannack, Kleppingstr.  
20, 44135 Dortmund,

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund  
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 07.04.2014  
durch die Richterin Lagoudis als Einzelrichterin

**für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger einschließlich der Kosten  
des selbständigen Beweisverfahrens des Amtsgerichts Dortmund Az. 427  
H 29/13.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung  
durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils

- 2 -

vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt die Rückabwicklung eines Vertrages über eine von dem Beklagten erworbene Kücheneinrichtung.

Die Parteien schlossen am 15.11.2012 einen Vertrag über diese Küchenzeile zu einem Preis in Höhe von 5.331,00 EUR. Diesem Vertrag waren die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beklagten umseitig beigelegt. Die Montage erfolgte durch Herrn [REDACTED] am 15.12.2012 zu einem Preis von 555,00 EUR und einem weiteren Zuschlag von in Höhe von 286,00 EUR. Wegen des weiteren Inhalts des Vertrages vom 15.11.2012 sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird auf die Anlagen B 7 und B 8 Bezug genommen.

Zu der Küchenausstattung gehörte unter anderem ein Glaskeramik-Kochfeld der Marke Constructa, eine Einbauspüle der Marke Blancolantos aus Edelstahl, ein Geschirrspüler der Marke Constructa Modell CG448J5 aus Edelstahl inklusive einer Stützwange, eine Einbau-Kühl-Gefrierkombination der Marke Constructa Modell CK65743, eine Flachschildhaube für Ab-/Umluft der Marke Constructa sowie Küchenarbeitsplatten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage K1 Bezug genommen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 6.3.13 rügte der Kläger Mängel bei dem Beklagten und setzte eine Frist zur Beseitigung der Mängel bis zum 27.3.13. Dabei rügte er die Dunstabzugshaube, das Spülbecken und den Geschirrspüler samt Stützwange als mangelhaft.

Am 2.4.2013 beantragte der Kläger die Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens (vgl. zu den Einzelheiten Bl. 1-3 der Beiakte). Zu den Beweisfragen des Amtsgerichts Dortmund aus dem Beschluss vom 23.4.2013 stellte der Sachverständige Dipl.-Ing. [REDACTED] fest, dass an der streitgegenständlichen Küche ein Mangel an der Einbauspüle vorliege. Die Abdichtung sei an der linken Seite eingedrückt (vgl. S. 25 des Gutachtens). Wegen der von dem Sachverständigen für erforderlich gehaltenen Mängelbeseitigungsmaßnahmen wird auf S. 31 des Gutachtens Bezug genommen.

- 3 -

Unter dem 18.11.2013 setzte das Amtsgericht Dortmund den Parteien eine Frist von drei Wochen, um Einwendungen gegen das Gutachten vorzubringen (vgl. Bl. 90 der Beiakte). Innerhalb der gesetzten Frist erhob keiner der Beteiligten Einwendungen gegen das Gutachten vom 12.11.2013.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 18.11.13 rügte der Kläger einen weiteren Mangel hinsichtlich eines Risses in der Küchenarbeitsplatte und wiederholte den Vortrag zu dem bereits als mangelhaft gerügten Spülbecken. Unter dem 21.3.14 rügte er sodann weiterhin die Mangelhaftigkeit der Kühl- und Gefrierschrankskombination. Der Kläger setzte dem Beklagten weder in Bezug auf die Arbeitsplatte noch hinsichtlich der Kühl- und Gefrierschrankskombination eine Frist zur Beseitigung etwaiger Mängel.

Der Kläger ist der Ansicht, er habe einen Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages, weil die Kücheneinrichtung mangelhaft sei. Über den von dem Sachverständigen festgestellten Mangel hinaus seien auch die von ihm gerügte Dunstabzugshaube, das Spülbecken, die Küchenarbeitsplatte und der Kühl-/Gefrierschrank mit Mängeln behaftet. Er behauptet, er habe den Beklagten auch mit der Montage der Küche beauftragt. Herr [REDACTED] sei für den Beklagten als Subunternehmer tätig geworden.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn 6.172,00 EUR nebst Jahreszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.04.2013 zu zahlen, Zug um Zug gegen Rücknahme einer Kücheneinrichtung bestehend aus Koch- und Zubereitungszeile, Constructa Flachschirmhaube CD53030, Spülzeile mit Edelstahl-Einbauspüle Blanco Lantos 45S und Geschirrspüler Constructa CG448J5,
2. festzustellen, dass der Beklagte sich mit der Rücknahme der im Antrag 1) erwähnten Küche in Gläubigerverzug befindet,
3. den Beklagten zu verurteilen, den Kläger von vorgerichtlich angefallenen Gebührenansprüchen der Rechtsanwälte [REDACTED] in Höhe von 603,93 EUR nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

- 4 -

Der Beklagte ist der Ansicht, es sei nur ein Kaufvertrag geschlossen worden. Er behauptet, er habe die Mängel bereits beseitigt und der Kläger habe ihm dies auch bestätigt mit Schreiben vom 31.3.2013. Weitergehende Mängel bestünden nicht. Bei dem Riss in der Küchenplatte könne es sich nur um einen Montagefehler handeln, der nicht in seinen Verantwortungsbereich falle. Bezüglich des Kühlschranks sei ihm keine Möglichkeit zur Nachbesserung gegeben worden.

Das Gericht hat die Akte des selbstständigen Beweisverfahrens des Amtsgerichts Dortmund, Az. 427 H 29/13, beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 7.4.2014 gemacht.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

I. Der Kläger hat keinen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung von 6.172,00 EUR Zug um Zug gegen Rückgabe der Kücheneinrichtung aus §§ 437 Nr. 2, 440, 323, 346 BGB, weil nur ein unerheblicher Mangel vorliegt.

1. Die Parteien haben mit dem Vertrag vom 15.11.2012 gemäß § 433 BGB einen Kaufvertrag geschlossen. Dies ergibt sich aus dem ausdrücklichen Wortlaut aus der vorgelegten Vertragsurkunde (Anlage B 7), die den Vertrag als "Kaufvertrag" bezeichnet.

Es liegt kein Werkvertrag gemäß § 631 BGB vor. Dies ergibt sich auch nicht aufgrund der Behauptung des Klägers, eine Montage sei ebenfalls zwischen den Parteien vertraglich vereinbart worden. Der darlegungs- und beweisbelastete Kläger hat trotz des Hinweises des Gerichts in der mündlichen Verhandlung vom 7.4.2014 weder substantiiert dargelegt, dass die Parteien eine Montage vereinbarten noch dass der Beklagte Herr ████████ selbst als Subunternehmer beauftragte.

Ferner sprechen auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beklagten für den Abschluss eines Kaufvertrages. § 3 der AGB regelt in Ziff. 5, dass "██████████ [...] weder den Transport noch die Montage oder den Anschluss" schuldet. Daraus ergibt sich ausdrücklich, dass eine Montage, wie sie der Kläger behauptet, nicht vereinbart worden ist. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beklagten sind wirksamer Vertragsbestandteil geworden. In der von den Parteien unterzeichneten Vertragsurkunde wird ausdrücklich auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des

- 5 -

Beklagten Bezug genommen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass § 3 Ziff. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beklagten gemäß §§ 307 ff. BGB unwirksam sind.

2. Es fehlt jedoch ein erheblicher Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 BGB. Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen geht das Gericht davon aus, dass an der streitgegenständlichen Küche lediglich ein Mangel an dem Geschirrspüler vorliegt. An der Dunstabzugshaube, der Einbauspüle und der Stützwange liegen hingegen keine Sachmängel im Sinne des § 434 Abs. 1 BGB vor.

a) An dem Geschirrspüler liegt ein Mangel vor. Der Korpus des Geschirrspülers Modell CG448J5 in Edelstahl-Optik wird gegen die seitlichen Schränke mit einer weißen Kunststoff-Dichtungslippe gegen Staubeinwirkung abgedichtet. Diese Abdichtung ist an der linken Seite unten eingedrückt. Dies ist eine Abweichung des Istzustandes vom Sollzustand.

b) Hinsichtlich der Stützwange liegt kein Mangel vor. Der Sachverständige hat insoweit festgestellt, dass keine Abweichung von den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der zu Grunde zu legenden europäischen Norm DIN EN 1116: 2004 Küchenmöbel, Koordinationsmaße für Küchenmöbel und Küchengeräte, Ausgabe 2004, die keine Regelung über einen Sockelrücksprung enthält. Die 1995 erschienene Erstausgabe dieser europäischen Norm, die noch eine entsprechende Regelung enthielt, ist überholt und nicht mehr anwendbar.

c) Auch bezüglich der Dunstabzugshaube liegt kein Mangel vor. Der Sachverständige hat festgestellt, dass die Dunstabzugshaube in Bezug auf die Montagehöhe und auch in Bezug auf die erbrachte Abzugsleistung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Sachverständige hat weiterhin festgestellt, dass der Geruchsfilter bei der Abzugshaube eingebaut war.

d) Bei der Einbauspüle liegt ebenfalls kein Sachmangel vor. Der Sachverständige hat zwar haarfeine Kratzer auf der Spüle festgestellt. Diese treten laut Gutachten aber im Gebrauch bei jeder gebürsteten Edelstahl-Oberfläche auf und sind üblich und nicht atypisch.

e) Die vorstehende Mangelfreiheit und der benannte Mangel stehen aufgrund des plausiblen Gutachtens des Sachverständigen Dipl.-Ing. [REDACTED] aus den beigezogenen selbständigen Beweisverfahren fest. Den plausiblen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen, die auf der Grundlage eines Ortstermines beruhen, ist weder der Kläger noch der Beklagte innerhalb der im

- 6 -

selbständigen Beweisverfahren gesetzten Frist noch innerhalb der Klageerwiderungsfrist entgegengetreten, so dass diese im Hauptsacheprozess unstreitig geworden sind.

Der Kläger dringt auch nicht mit den Einwendungen, es liege hinsichtlich des Spülbeckens, der Stützwange und der Dunstabzugshaube jeweils ein Mangel vor, nicht durch.

Der Sachverständige hat hinsichtlich des Spülbeckens ausdrücklich festgestellt, dass eine übliche Beschaffenheit vorliege.

Auch hat er festgestellt, dass die Stützwange den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Vorschlag des Sachverständigen, trotzdem eine Abänderung des vorhandenen Zustands vorzunehmen, würde bedeuten, gegen die heutigen allgemein anerkannten Regeln der Technik zu handeln. Dies kann keinen Mangel begründen.

Die Dunstabzugshaube entspricht nach den Feststellung des Sachverständigen sowohl in Bezug auf die Montagehöhe als auch in Bezug auf die erbrachte Abzugsleistung den anerkannten Regeln der Technik.

f) Ob hinsichtlich des Kühlschranks und der Arbeitsplatte Mängel vorliegen, kann vorliegend dahinstehen, da der Kläger dem Beklagten unstreitig insoweit keine Frist zur Beseitigung etwaiger Mängel gesetzt hat.

3. Es ist aufgrund des Vorliegens des Mangels hinsichtlich der Geschirrspülmaschine vorliegend eine nur unerhebliche Minderung der Gebrauchstauglichkeit i.S.v. § 323 Abs. 5 S. 2 BGB gegeben. Ob eine erhebliche oder nur unerhebliche Pflichtverletzung (Sachmangel) vorliegt, bestimmt sich in einem Fall der Mangelhaftigkeit im Sinne der objektiven Kriterien des § 434 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BGB nach objektiven Gesichtspunkten, insbesondere nach dem objektiven Ausmaß der Qualitätsabweichung und der sich daraus ergebenden Beeinträchtigung des Äquivalenzinteresses des Käufers.

Gemessen an diesen Grundsätzen muss die Abwägung der beiderseitigen Interessen nach den gesamten Umständen des Streitfalls zu Gunsten des Beklagten ausfallen. Bei der gebotenen objektiven Betrachtungsweise ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen behebbaren Mangel handelt und der Kostenaufwand im Verhältnis zu dem Gesamtkaufpreis gering ist. So hat der Sachverständige für den Austausch der Dichtung der Spülmaschine einen Komplettpreis inklusive Material, Arbeitslohn und Mehrwertsteuer i.H.v. 199 EUR angegeben. Dies entspricht ca. 3 %

---

- 7 -

des Kaufpreises. Die Beeinträchtigung - die Kunststoff-Dichtungslippe dient der Abdichtung gegen Staubeinwirkung - ist im Hinblick auf die Nutzung des Geschirrspülers und der Küche insgesamt als gering zu bewerten. Die Nutzung der Küche ist nicht eingeschränkt, da von der fehlerhaften Dichtungslippe keine funktionelle Beeinträchtigung ausgeht. Auch ist der Mangel bei geschlossenem Geschirrspüler nicht optisch erkennbar.

II. Ein Anspruch des Klägers auf Rückzahlung der Montagekosten als Schadensersatz neben der Leistung aus §§ 437 Nr. 3, 284 BGB besteht ebenfalls nicht. Gemäß § 437 Nr. 3 BGB kann der Käufer wegen eines Mangels der Kaufsache unter anderem nach §§ 280, 281 BGB Schadensersatz oder nach § 284 BGB Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Dieses Recht steht dem Käufer einer mangelhaften Sache nach § 325 BGB nur dann zu, wenn er wegen des Mangels erfolgreich den Rücktritt von dem Kaufvertrag erklären konnte. Es kann hier dahinstehen, ob der Schadensersatzanspruch bereits aufgrund der Regelung in § 8 Nr. 5 der AGB des Beklagten ausgeschlossen ist. Denn der Befugnis des Klägers, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, steht hier bereits § 281 Abs. 1 S. 3 BGB entgegen, weil eine unerhebliche Pflichtverletzung vorliegt. Insoweit müssen die gleichen Maßstäbe wie bei § 323 Abs. 5 S. 2 BGB gelten, weil nur so der vom Gesetzgeber gewollte Gleichlauf von beiden auf die Liquidation des Vertrags gerichteten Rechtsbehelfen erreicht werden kann (vgl. BTDrucks. 14/7052, S. 185).

III. Schließlich war auch kein Annahmeverzug des Beklagten festzustellen, da dieser nicht Rücknahme der Küchenzeile verpflichtet war.

IV. Ein Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen aus §§ 288 Abs. 1, 286 BGB und auf Freistellung von vorgerichtlich angefallenen Gebührenansprüchen der Rechtsanwälte aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB scheidet ebenfalls aus, da sich der Beklagte mangels Rücknahmepflicht nicht in Verzug befand.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Kosten des selbständigen Beweisverfahrens waren dem Kläger ebenfalls aufzuerlegen, da die Kosten des Beweisverfahrens zu den Kosten der Hauptsache werden und insoweit von der Kostenentscheidung in Hauptsache mitumfasst werden.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Lagoudis

als Einzelrichterin

Ausgefertigt

Leygraf



Leygraf, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle